

1. Strafprozeßordnung - StPO

(3) Der Antrag auf Berechnung der Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung des Anspruchs beim Obersten Gericht (Absatz 1) oder beim Generalstaatsanwalt (Absatz 2) zu stellen.

Anmerkung: Zu den Bestimmungen dieses Kap. vgl. den PrBOG vom 22.1. 1975 zur Entschädigung für U-Haft und Strafe mit Freiheitsentzug gemäß §§369 ff. StPO (NJ 1975 H. 4 Beil. 1/75 und OG-Inf. Nr. 3/1986 S. 57 ff.). Er lautet:

„1.1.

Die Regelung der Entschädigung für vollzogene Untersuchungshaft oder Strafen mit Freiheitsentzug ist eine Konsequenz aus der Präsomtion der Nichtschuld.

Ein Entschädigungsanspruch ist im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich gegeben, wenn

- der Beschuldigte oder Angeklagte in Untersuchungshaft war und das Gericht das Verfahren endgültig einstellt, weil der Staatsanwalt bzw. der Generalstaatsanwalt der DDR die Anklage zurückgenommen hat (§§189 Abs. 2 Ziff. 4. 193 Abs. 2, 248 Abs. 1 Ziff. 4 StPO);
- der Beschuldigte in Untersuchungshaft war und das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt hat, weil kein hinreichender Tatverdacht besteht (§ 192 StPO);
- der Angeklagte in Untersuchungshaft war und im erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren freigesprochen wurde (§244 StPO);
- der Verurteilte die gegen ihn erkannte Strafe mit Freiheitsentzug ganz oder teilweise verbüßt hat und im Ergebnis eines Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen wurde.

Dem Betroffenen kann auch dann ein Entschädigungsanspruch zugestanden werden, wenn er wegen des Verhaltens, das die Grundlage des Haftbefehls bildete, freigesprochen, jedoch wegen eines Vergehens verurteilt wurde, das nicht den Grund für den Erlaß des Haftbefehls darstellte, und wenn wegen dieses Delikts die Anordnung der Untersuchungshaft von vornherein nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Das gilt auch für die entsprechenden Fälle der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der endgültigen Einstellung des Verfahrens bei Rücknahme der Anklage durch den Staatsanwalt. Bei der Berechnung der Dauer der Freiheitsbeschränkung und der Höhe des Schadens ist vom Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme (§ 125 StPO) auszugehen.

1.2.

Die Entschädigung umfaßt den durch die Untersuchungshaft oder den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug entstandenen Vermögensschaden.

Der Antragsteller ist grundsätzlich so zu stellen, daß

ihm durch die Untersuchungs- oder Strafhaft keine finanziellen Nachteile entstehen.

Zum Vermögensschaden gehören insbesondere:

- entgangene Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen. Mitgliedschaftsverhältnissen zu sozialistischen Genossenschaften;
- entgangene Einkünfte aus gesetzlich zulässiger freiberuflicher Tätigkeit, nebenberuflicher Honorartätigkeit und Feierabendtätigkeit;
- entgangene Versorgungsleistungen, z. B. Renten sowie sonstige Geldleistungen der Sozialversicherung, deren Zahlung eingestellt und nachträglich nicht mehr realisiert wurde;
- entgangener Gewinn aus einer Gewerbetätigkeit;
- notwendige Auslagen, die dem Betroffenen durch die Freiheitsbeschränkung entstanden sind;
- notwendige Auslagen, insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts bei der Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs.

Im Wege des Entschädigungsverfahrens für vollzogene Untersuchungs- und Strafhaft werden nicht erstattet:

- notwendige Auslagen, einschließlich der Verteidigerkosten, über die gemäß §366 StPO zu entscheiden ist;
- Einkommensminderungen, die infolge der Ablösung des Betroffenen von einer höher bezahlten Stellung in eine niedrigere vor oder nach der Inhaftnahme entstehen;
- nicht abgeführte Beiträge zur Sozial- und Zusatzrentenversicherung.

Von der Entschädigungssumme ist der Nettobetrag abzuziehen, den der Betroffene während der Untersuchungs- und Strafhaft für Arbeitsleistungen erhalten hat.

1.3.

Der von einem Unterhaltsberechtigten gemäß §370 StPO selbständig geltend gemachte Entschädigungsanspruch ist vor dem Obersten Gericht zu erheben. Er ist abhängig von der Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs an den Beschuldigten oder Angeklagten. Bei Zuerkennung des Anspruchs an den Unterhaltsberechtigten entfällt in diesem Umfang der Anspruch des Unterhaltsverpflichteten..

Anspruch kann bei folgenden Forderungen gegeben sein:

- Familienaufwand für einen Ehegatten und die im Haushalt lebenden Kinder gemäß § 12 FGB;
- Unterhalt für die getrennt lebenden Ehegatten und die Kinder gemäß §§ 17, 18, 19 FGB;
- Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten und die Kinder gemäß §§25, 29. 31 FGB;
- Unterhalt für ein außer der Ehe geborenes Kind nach §46 FGB: